



# Lebenshilfe

## Landesverband Rheinland-Pfalz

### Info-Dienst 4/2013

#### ◆ Fort- und Weiterbildung

##### Fortbildung 2014

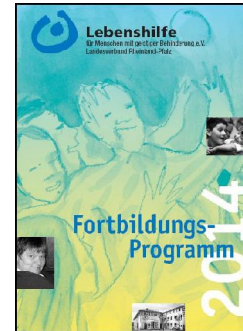
Unser neues Programm ist erschienen.  
Es kann von unserer Homepage geladen werden:

[http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/FOBI\\_Programm\\_2014.pdf](http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/FOBI_Programm_2014.pdf)

oder als Heft bestellt werden:

Tel. 06131/93660-36

[maurer@lebenshilfe-rlp.de](mailto:maurer@lebenshilfe-rlp.de)



#### ◆ Inklusion

##### 04/2013 01 Entwurf zur Änderung des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes E Stellungnahme des Landesverbandes

Im Rahmen eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes will die Landesregierung das Wahlrecht der Eltern stärken. Sie sollen ab 01. August 2014 frei entscheiden können, ob ihr Kind mit Behinderung inklusiv oder in einer Förderschule unterrichtet wird. Eine freie Wahl der konkreten Schule ist damit nicht verbunden. Nach Beratung mit den Eltern entscheidet die Behörde, in welcher Schwerpunktschule (inklusiv) oder Förderschule das Kind unterrichtet wird. Dabei soll die Schule möglichst wohnortnah sein. Der sog. „Ressourcenvorbehalt“ bezüglich der Schulwahl soll abgeschafft werden. Das Land geht davon aus, bis 2016 eine „Inklusionsquote“ von bis zu 40% erreichen zu können. Die Förderschulen sollen nicht abgeschafft werden. Vielmehr soll ein Teil der Förderschulen zusätzlich zum Unterricht für Kinder mit Behinderung zu sog. „Förder- und Beratungszentren“ für Inklusion und sonderpädagogische Förderung ausgebaut werden. Der zusätzliche Bedarf an Förderschullehrkräften an den Schwerpunktschulen soll zum einen aus dem demographischen Rückgang der Schülerzahlen gedeckt werden (200 Vollzeitäquivalente), zum anderen aus dem Wechsel von Förderlehrkräften aus den Förderschulen in die Schwerpunktschulen entsprechend dem Umfang, in dem sich Eltern für die Schwerpunktschulen entscheiden.

Der Landesverband sieht vor allem die Ressourcenfrage und die künftige Situation von SchülerInnen und Lehrkräften an Förderschulen und Schwerpunktschulen kritisch. Eine entsprechende Stellungnahme zum Gesetzentwurf haben wir abgegeben.

Den Gesetzentwurf finden Sie hier:

[http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/04\\_2013\\_01\\_Aend\\_E\\_Schulgesetz.pdf](http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/04_2013_01_Aend_E_Schulgesetz.pdf)

Die Stellungnahme des Landesverbandes hier:

[http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/04\\_2013\\_01\\_Stell\\_Aend\\_Schulgesetz\\_LV\\_LH\\_12112013.pdf](http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/04_2013_01_Stell_Aend_Schulgesetz_LV_LH_12112013.pdf)

##### 04/2013 02 „mitMenschPreis“

Der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (BeB) schreibt zum dritten Mal den „mitMenschPreis“ aus. Ausgezeichnet werden Projekte gemeinnütziger Organisationen, die in besonderer Weise die Inklusion und Teilhabe von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf fördern.

<http://www.mitmenschpreis.de/>

## ◆ Fort- und Weiterbildung, Fachtage 2014

### „Wir bilden aus!“ - Fachtag Praxisanleitung

**S 55/14**

Seit 2009 müssen Fachkräfte die Zusatzqualifikation Praxisanleitung nachweisen, wenn Sie angehende Erzieher/innen oder angehende Heilerziehungspfleger/innen ausbilden möchten.

Seit 2006 bietet die Lebenshilfe Rheinland-Pfalz die Zusatzqualifikation Praxisanleitung an. Inzwischen haben sich schon viele Fachkräfte für die Anleitung der fachpraktischen Ausbildung der Erzieher/innen und Heilerziehungspfleger/innen qualifiziert.

Dabei war es oft deutlicher Wunsch der Praxisanleiter/innen, auch nach der Zusatzqualifikation weiterhin fachliche und kollegiale Beratung zu erhalten. Die Ausbildungskonzepte entwickeln sich weiter, auch die Praxis in den Einrichtungen verändert sich und wirkt sich auf die fachpraktischen Ausbildungsanteile aus.

Sie erhalten Informationen zum aktuellen Stand der Ausbildungspraxis in Rheinland-Pfalz und haben in Arbeitsgruppen Gelegenheit an besonderen Fragestellungen zur Praxisanleitung weiterzuarbeiten und zur kollegialen Beratung.

Zielgruppe: Pädagogische Fach- und Leitungskräfte mit Zusatzqualifikation Praxisanleitung bzw. anerkanntem Abschluss, der zur Praxisanleitung berechtigt

Leitung: Ina Böhmer, Landesverband Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe,  
Jochen Rosenkötter u. a. Referent/innen

Termin: 04.02.2014

Ort: Mainz, Haus der Begegnung

Kosten: Auf Anfrage (mit Tagesverpflegung)

Weitere Infos und ein detailliertes Programm zum *Fachtag Praxisanleitung* erhalten Sie ab Dezember 2013 beim Landesverband Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe,  
Tel. 06131 - 93660-36, E-Mail: [info@lebenshilfe-rlp.de](mailto:info@lebenshilfe-rlp.de)

### „Wo tut's weh?“ –oder was hat die (Heil-) Pädagogik mit Schmerz zu tun? **S56/14**

Menschen mit (schweren) Beeinträchtigungen haben kaum Möglichkeiten mitzuteilen, was, wo oder wie sehr etwas weh tut oder sind aufgrund ihres Körperselbstbildes nicht in der Lage Schmerzen zu lokalisieren. Sie sind es leider häufig „gewohnt“ mit Schmerzen, welche vom Umfeld unterschätzt, fehlgedeutet oder ignoriert werden, zu leben.

Wir können davon ausgehen, dass Menschen mit schweren Behinderungen einen großen Teil ihrer Energien auf ihre Schmerzen und ihre individuelle Schmerzverarbeitung verwenden müssen. Mit diesen Schmerzen fertig zu werden, diese zu ertragen und sich immer wieder zu distanzieren erfordert viel Kraft und erzeugt zusätzlichen Stress. Diese beachtliche Anstrengung ist von außen meist nicht sichtbar. Sowohl Schmerzbagatellisierung als auch –dramatisierung sind immer wieder in pädagogischen Kontexten zu beobachten. Je größer das systematische Wissen im Umgang mit Schmerz ist, desto ruhiger und ausgeglichener kann gehandelt werden. Für Menschen mit schwersten und mehrfachen Behinderungen kann der achtsamere Umgang mit ihren Schmerzen ein Zugewinn an Lebensqualität bedeuten, deshalb sind hier fundierte Kenntnisse für die Fachkräfte in der (heil-) pädagogischen Praxis unabdingbar.

Mit unserem Fachtag möchten wir die Hintergründe und Wirkweisen von Schmerz bei Menschen mit schwersten und mehrfachen Behinderungen aus unterschiedlichen (fachlichen) Blickwinkeln darstellen. Mögliche Lösungsansätze zum Erkennen und Bewältigen von Schmerz für die heilpädagogische Praxis werden vorgestellt.

Zielgruppe: Fach- und Führungskräfte aus Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe

Leitung: Prof. Dr. Andreas Fröhlich u. a. Referent/innen  
Ina Böhmer, Landesverband Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe

Termin: 24.03.2014

Ort: Mainz, Haus der Begegnung

Kosten: Auf Anfrage

Weitere Informationen zum *Fachtag Schmerz* erhalten Sie beim Landesverband Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe, Tel. 06131-93660-36, [info@lebenshilfe-rlp.de](mailto:info@lebenshilfe-rlp.de)

## ◆ Informationen für Arbeitgeber

### **04/2013 03 Änderung des Landestariftreuegesetzes (LTTG)**

Am 1. März 2011 ist das Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) in Kraft getreten (vgl. hierzu unser Rundschreiben Nr. 1 vom 6. 1. 2011 – Punkt 1).

Aufgrund des Landesgesetzes zur Änderung des Landestariftreuegesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 469) gelten ab 1. Januar 2014 folgende Änderungen:

Die in § 3 Abs. 1 Satz 1 LTTG geregelte Verpflichtung der Unternehmen, ihren Beschäftigten ein Mindestentgelt zu zahlen, wird dahingehend ergänzt, dass Änderungen des Mindestentgelts aufgrund der Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 3 Abs. 2 LTTG während der Ausführungslaufzeit gegenüber den Beschäftigten nachzuvollziehen sind. Wird also während der Ausführungslaufzeit eine Erhöhung des Mindestentgelts wirksam, findet das erhöhte Mindestentgelt auch auf laufende Verträge Anwendung.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 LTTG hat das Unternehmen die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTTG durch die Nachunternehmer sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Mindestentgelt- und Tariftreueerklärungen der Nachunternehmer vorzulegen. Gleiches gilt, wenn das Unternehmen oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitnehmer eines Verleihers einsetzt (§ 5 Abs. 2 Satz 2 LTTG). Diese Regelung wird auf alle weiteren Nachunternehmer des Nachunternehmens erstreckt. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen nicht nur auf die Nachunternehmer, sondern auch auf etwaige von diesen eingeschaltete Nachunternehmer bezieht.

§ 6 Abs. 1 und 2 LTTG enthält Regelungen über Nachweise und Kontrollen. Diese Regelungen gelten künftig entsprechend für Verleiher, wenn das Unternehmen oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitnehmer eines Verleihers einsetzt (§ 6 Abs. 3 LTTG n.F.). Mit dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, dass die Nachweispflichten zur Ermöglichung der Kontrollen auch für Verleihunternehmen gelten, die Arbeitnehmer zur Ausführung eines öffentlichen Auftrags an das beauftragte oder ein Nachunternehmen überlassen.

Das Gesetz vom 22. November 2013 findet keine Anwendung auf öffentliche Aufträge, deren Ausschreibung vor dem 1. Januar 2014 erfolgt ist oder erfolgt.

Rundschreiben KAV RP Nr. 22 vom 6. 12. 2013  
(Az.: 215)

### **04/2013 04 Änderung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)**

Aufgrund von Artikel 8 des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz - BUK-NOG) vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) ist das Arbeitsschutzgesetz geändert worden, und zwar mit Wirkung vom 25. Oktober 2013.

§ 4 ArbSchG regelt, von welchen allgemeinen Grundsätzen der Arbeitgeber bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes auszugehen hat. Nach der neuen Fassung von § 4 Nr. 1 ArbSchG ist die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.

§ 5 Abs. 3 ArbSchG enthält eine nicht abschließende Aufzählung, wodurch sich eine für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung ergeben kann. Diese Aufzählung ist um „psychische Belastungen bei der Arbeit“ (§ 5 Abs. 3 Nr. 6 ArbSchG n.F.) erweitert worden.

§ 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 ArbSchG sind aufgehoben worden. Damit müssen auch Arbeitgeber mit zehn oder weniger Beschäftigten über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegte Maßnahme des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.

Rundschreiben KAV RP Nr. 21 vom 26. 11. 2013 (Az.: 606)